

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

46. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 06.04.2017	Nr. 14
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
23.03.2017	Bekanntmachung Frühjahrsdeichschau 2017		255
31.03.2017	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 16.03.2017 für Herrn Johannes Petrus (Jan) Vis, Niederlande		256
03.04.2017	Beschluss des Kreistages des Landkreises Harburg über den Jahresabschluss 2015 der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung und die Entlastung des Landrats		257
03.04.2017	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 14.11.2016		258
	<u>Gemeinde Appel</u>		
30.03.2017	Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Grauen“		259
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>		
09.02.2017	Haushaltssatzung 2017		261
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>		
30.03.2017	1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Nutzung des Waldbades der Samtgemeinde Salzhausen, Landkreis Harburg (Waldbadgebührensatzung) vom 23.06.2015		263
30.03.2017	3. Änderungssatzung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Salzhausen (Aufwandsentschädigungssatzung)		264
	<u>Gemeinde Seevetal</u>		
23.03.2017	Satzung der Gemeinde Seevetal über die Beendigung der Straßenbaumaßnahme „Mühlenstraße“		265
	<u>Gemeinde Vierhöfen</u>		
30.03.2017	Veröffentlichung der Widmung der Straße „Am Sportplatz“ in 21444 Vierhöfen		266
	<u>Gemeinde Welle</u>		
22.12.2016	Haushaltssatzung 2017 und 2018		268
04.04.2017	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Welle		270
	<u>Stadt Winsen</u>		
16.02.2017	Haushaltssatzung 2017		271
	<u>Gemeinde Wistedt</u>		
26.01.2017	Haushaltssatzung 2017 und 2018		273

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Bekanntmachung

Frühjahrsdeichschau 2017

Die gesetzlich vorgeschriebenen Frühjahrsdeichschau (§ 18 Niedersächsisches Deichgesetz) im Landkreis Harburg werden wie folgt durchgeführt:

Harburger Deichverband
Donnerstag, den 20. April 2017

Schau der Deiche im Harburger Deichverband
Treffpunkt: 08:30 Uhr Landesgrenze (Volksbank),
21217 Seevetal, Ortsteil Bullenhausen, Elbdeich

Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland
Montag, den 24. April 2017

Schau der Deiche im Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland
Treffpunkt: 08:30 Uhr Ecke Hoopter Str./Hamburger
Str. (Parkplatz Aldi), 21423 Winsen (Luhe)

Artlenburger Deichverband
Donnerstag, den 4. Mai 2017

Schau des Elbedeiches vom Ilmenausperrwerk in
Hoopte bis zur Kreisgrenze in Avendorf
Treffpunkt: 08:00 Uhr Ilmenausperrwerk in 21423
Winsen (Luhe), Ortsteil Hoopte

Artlenburger Deichverband
Donnerstag, den 18. Mai 2017

Schau des Ilmenaukanaldeiches
Treffpunkt: 09:00 Uhr Rückstaudeich Laßrönne, 21423
Winsen (Luhe), Elbuferstraße

Winsen (Luhe), den 23. März 2017

LANDKREIS HARBURG
Der Landrat
Im Auftrag

Jobmann

Öffentliche Bekanntmachung

Für Johannes Petrus (Jan) Vis, Eliasdreef 46, 2685 RL Poeldijk, Niederlande

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 16.03.2017

Aktenzeichen 30.4 903 215 69 sp

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), Zimmer A-423 zu den unten genannten Sprechzeiten eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, § 51 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Winsen (Luhe), den 31.03.2017

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Spengler



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag – Donnerstag 07:00 – 19:00 Uhr

Freitag 07:00 - 15:00 Uhr

Terminvereinbarung bitte von

Montag – Donnerstag 08:30 – 16:00 Uhr

Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

**Beschluss des Kreistages des Landkreises Harburg über den
Jahresabschluss 2015 der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung
und die Entlastung des Landrats**

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 den Jahresabschluss 2015 beschlossen (§ 129 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)). Dem Landrat wurde für dieses Haushaltsjahr die Entlastung gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erteilt.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2015 der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung (ohne Forderungsübersicht) mit dem Rechenschaftsbericht liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 und der Stellungnahme des Landrats zur Einsichtnahme im Kreishaus öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG und § 156 Abs. 2 NKomVG). Die Unterlagen können in der der Zeit vom 07.04.2017 bis zum 19.04.2017 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Kreishaus, Gebäude B, Zimmer 138 in 21423 Winsen (Luhe), Schlossplatz 6 eingesehen werden.

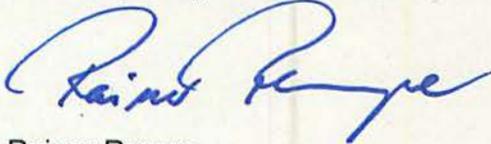
Zusätzlich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen im Internet auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Landrats zu dem Schlussbericht werden gegen Kostenerstattung in Höhe von 2,38 EUR an Dritte abgegeben.

Winsen (Luhe), den 03.04.2017



Rainer Rempe
Landrat

An alle Halter von Geflügel
im Landkreis Harburg

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der
Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg über die Anordnung der Aufstallung
von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 14.11.2016**

Aufgrund § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung hebe ich meine Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 14.11.2016 für das gesamte Gebiet des Landkreises Harburg auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Winsen, 03.04.2017



Rainer Rempe
Landrat

**Dienstgebäude:
Landkreis Harburg**

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von

Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

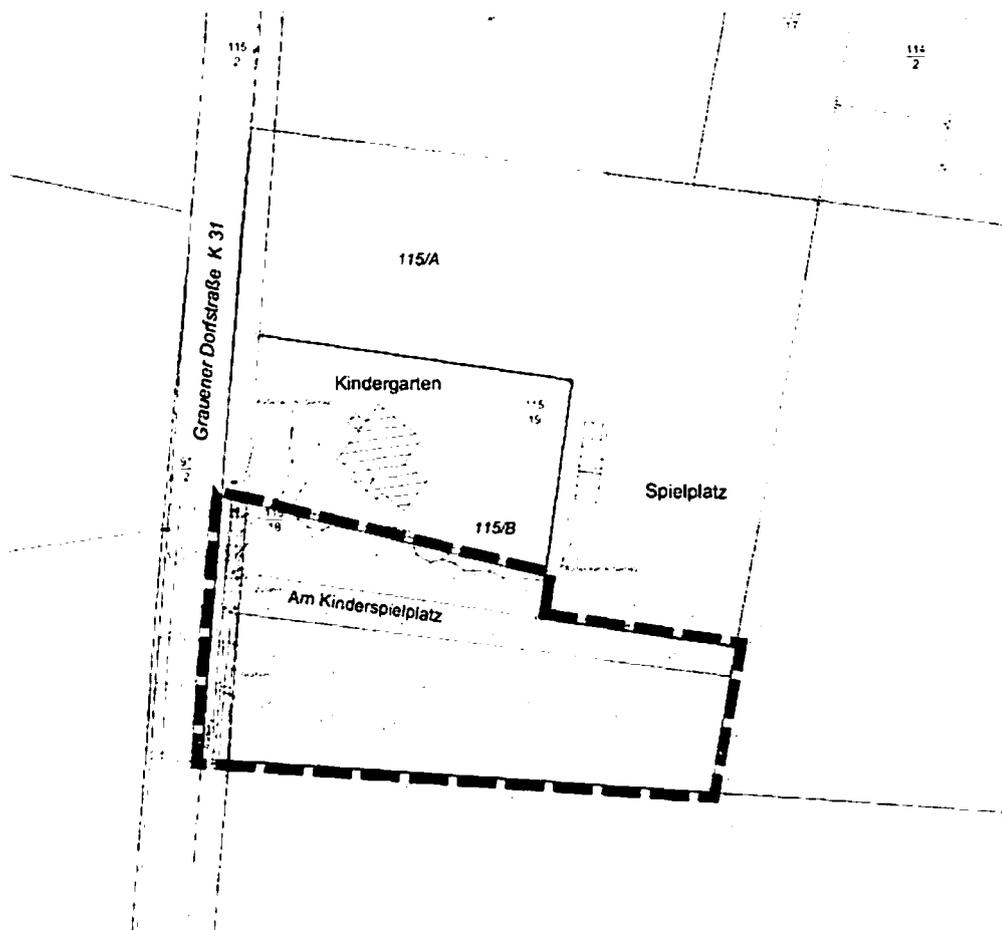
Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

 im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Feuerwehrrätehaus Grauen“

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Appel in seiner Sitzung am 02.03.2017 den Bebauungsplan „Feuerwehrrätehaus Grauen“ für das Gebiet „Südlich des Kindergartens im Ortsteil Grauen und östlich der Kreisstraße K31“ als **Satzung beschlossen** hat. Die räumliche Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können in der Gemeindeverwaltung Appel, An der Kreisstraße 16, 21279 Appel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans und der Begründung Auskunft erteilt.

Am Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Appel, den 30.03.2017



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kolkmann', written over a horizontal dotted line.

Der Bürgermeister
(Kolkmann)

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in der Sitzung am 09.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge	8.843.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	8.520.500,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	3.000,00 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.092.600,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.911.600,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	334.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.725.600,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	656.400,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	445.800,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.128.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.128.000,00 Euro

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 656.400,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 410.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 38,00 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

§ 6

Sonstige Vorschriften

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

- a) bei Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen bis 50.000,00 Euro bis zu 5,00 v. H.
- b) bei Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen über 50.000,00 Euro bis zu 3,00 v. H.

Marschacht, den 09.02.2017



Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung über die Nutzung des Waldbades der Samtgemeinde Salzhausen, Landkreis Harburg (Waldbadgebührensatzung) vom 23.06.2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

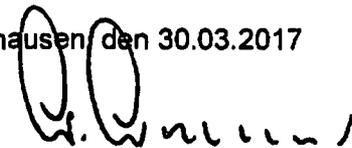
Der § 2 erhält folgende Ergänzung:

<u>5. Schwimmbildung für Kinder und Erwachsene</u>	<u>Euro</u>
Schwimmkurse .	70,00

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Salzhausen, den 30.03.2017



(Wolfgang Krause)
Samtgemeindebürgermeister



3. Änderungssatzung

der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Salzhausen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende 3. Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 24.06.2004, zuletzt geändert am 07.10.2010, beschlossen:

§ 1

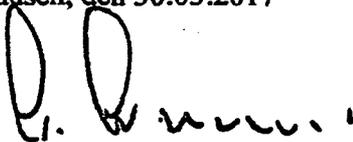
Der § 2 „Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder“ Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Ratsmitglieder, die zusätzliche Aufwendungen für die Kinderbetreuung geltend machen, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 27,00 € je Sitzung.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Salzhausen, den 30.03.2017



Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister



SATZUNG

der Gemeinde Seevetal

über die Beendigung der Straßenbaumaßnahme "Mühlenstraße"

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichende Beendigung der Maßnahme

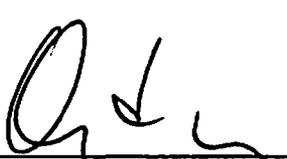
Abweichend von der Bestimmung des § 11 Abs.5 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 29.03.2006, wonach die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen müssen, gilt die Straßenbaumaßnahme (Erneuerung und Verbreiterung des Gehweges) als beendet, auch wenn eine als Gehweg in Anspruch genommene Fläche des Flurstücks 119/1 nicht im Eigentum der Gemeinde steht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.03.2017 in Kraft.

Seevetal, den 23.03.2017


Bürgermeisterin



Widmung der Straße
„Am Sportplatz“ in 21444 Vierhöfen

30.03.2017

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Vierhöfen

Widmung einer Straße in der Gemarkung Vierhöfen

Gemäß § 6 Abs. 1 u. 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (GVBl. S. 359) in der z. Zt. geltenden Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straße in der Gemarkung Vierhöfen rückwirkend vom 20.03.2017 zur Gemeindestraße gewidmet.

Straße: „Am Sportplatz“	Anfangspunkt: Einmündung in die Straße „Alte Dorfstraße“
	Endpunkt: Wendehammer auf Höhe des Flurstücks 56/29 der Flur 4 der Gemarkung Vierhöfen. Nördliche Grenze zum Flurstück 56/6.
Die Straße „Am Sportplatz“ besteht aus dem Flurstück 56/37 der Flur 4 in der Gemarkung Vierhöfen. Die Gesamtlänge der Straße beträgt 174m.	

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Vierhöfen.

Der Rat der Gemeinde Vierhöfen hat am 20.03.2017 die Widmung dieser Straße beschlossen.

Rechtsbehelfbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Vierhöfen zu richten.

Gemeinde Vierhöfen

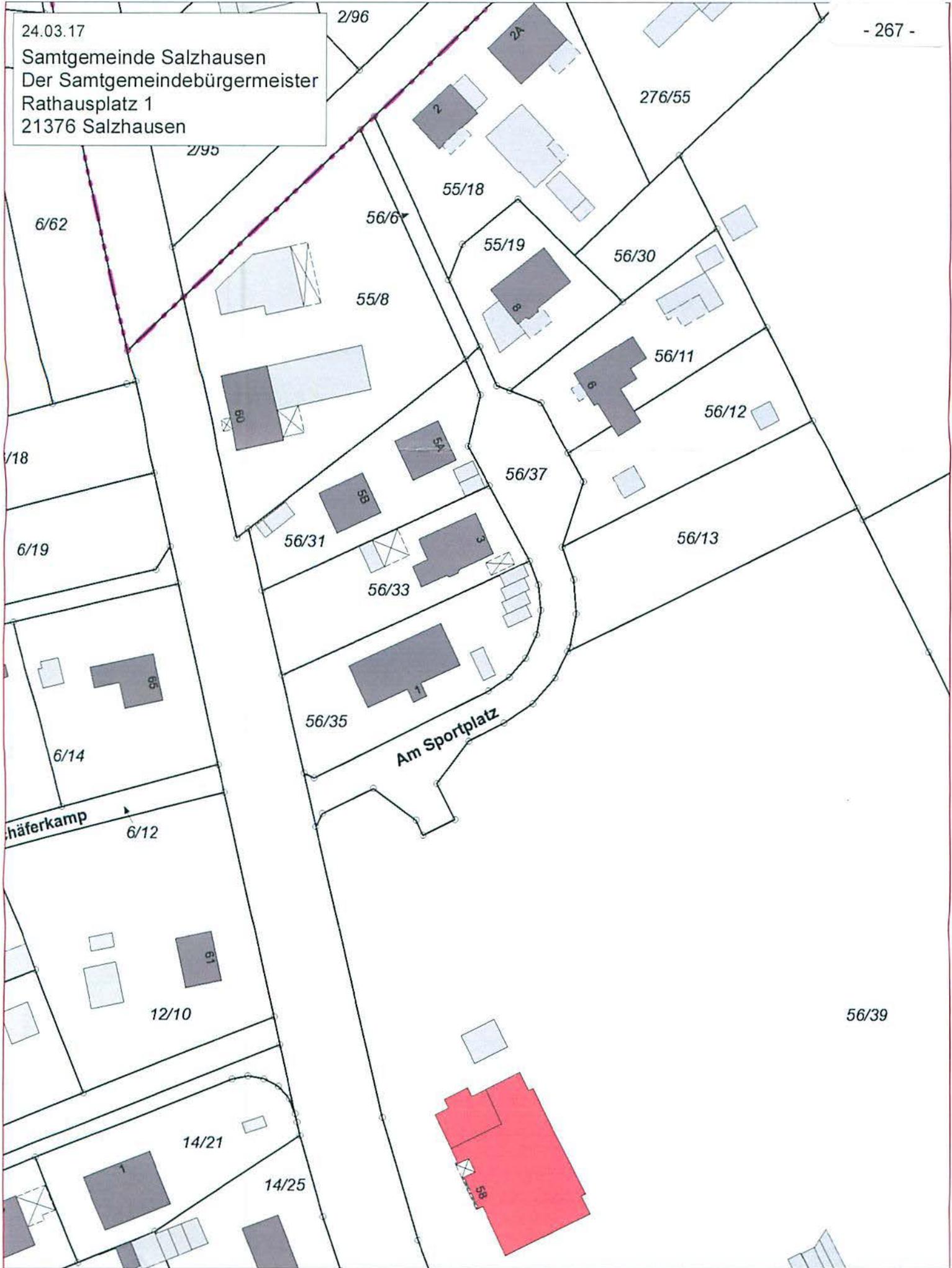

Eberhard Leopold
(Bürgermeister)



24.03.17

Samtgemeinde Salzhausen
Der Samtgemeindebürgermeister
Rathausplatz 1
21376 Salzhausen

- 267 -



Haushaltssatzung der Gemeinde Welle für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Welle in der Sitzung am 22. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr	2017	und	2018
wird			
im Ergebnishaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	990.900 Euro		1.035.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.040.200 Euro		1.058.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro		0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro		0 Euro
2. im Finanzhaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	971.300 Euro		1.015.600 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.009.600 Euro		978.500 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionen	Euro		20.000 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionen	289.000 Euro		81.000 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro
festgesetzt.			
Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	971.300 Euro		1.035.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.298.600 Euro		1.059.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 und 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2017 auf	100.000 Euro
und im Haushaltsjahr 2018 auf	100.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	<u>2017</u>	<u>2018</u>
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A).	400 v.H.	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von
500 Euro im Haushaltsjahr 2017 und
500 Euro im Haushaltsjahr 2018
sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Welle, den 22. Dezember 2016


(Gerd Schröder)
Bürgermeister



Jagdgenossenschaft Welle

Welle, den 04 April 2017

Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Welle am Montag, dem 24. April 2017, um 19.30 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus in Welle.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Verlesen des Protokolls der Versammlung vom 15.02.2017 (ggf. Ergänzungen)
6. Genehmigung des verlesenen Protokolls
7. Wahl eines Jagdvorstehers
8. Wahl eines Schriftführers
9. Wahl eines Beisitzers
10. Wahl eines Kassenführers
11. Wahl von zwei Kassenprüfern
12. Erstellung eines aktuellen Jagdkatasters
13. Vorstellung und Erörterung der Rahmenbedingungen einer weiteren Verpachtung an die „Weller Jäger“
14. Abstimmung über die künftige Verpachtung
15. Beschlussfassung bezüglich der schriftlichen Information aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft Welle über die wesentlichen Vertragsinhalte und die damit verbundenen Rechte und Pflichten
16. Beschlussfassung über die Modalitäten der Auszahlung der Jagdpacht unterhalb einer bestimmten Flächengröße
17. Verschiedenes
18. Schließung der Sitzung




Gerd Schröder

(Bürgermeister, Notvorstand gemäß § 5 (3) Satzung der Jagdgenossenschaft)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Winsen (Luhe) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 16. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird wie folgt festgesetzt:

1.	Ergebnishaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	ordentliche Erträge		52.536.300 EUR
1.2	ordentliche Aufwendungen		52.536.300 EUR
1.3	außerordentliche Erträge		0 EUR
1.4	außerordentliche Aufwendungen		0 EUR
2.	Finanzhaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		50.790.500 EUR
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		47.481.100 EUR
2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit		6.380.300 EUR
2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit		17.428.000 EUR
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		8.395.600 EUR
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		657.300 EUR

§ 1a

Der Haushaltsplan Abwasser wird wie folgt festgesetzt:

	Ergebnishaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	ordentliche Erträge		3.272.700 EUR
	ordentliche Aufwendungen		3.272.700 EUR
	Finanzhaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		2.597.100 EUR
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		2.118.700 EUR
	Einzahlungen für Investitionstätigkeit		758.200 EUR
	Auszahlungen für Investitionstätigkeit		3.538.000 EUR
	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 EUR
	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **8.395.600 EUR** festgesetzt.

§ 2a

Im Finanzhaushalt Abwasser wird keine Kreditaufnahme veranschlagt.

§ 3
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **8.450.000 EUR festgesetzt.**

§ 3a
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt Abwasser wird auf **1.220.000 EUR festgesetzt.**

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.465.083 EUR festgesetzt.**

§ 4a
Für den Haushaltplan Abwasser wird der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf **432.850 EUR festgesetzt.**

§ 5
Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden für das Haushalt sjahr **2017** wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6
Über- bzw außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 4.000 EUR sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG. Bei Aufwands- und Auszahlungsansätzen über 26.000 EUR gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 20 %, höchstens jedoch 40.000 EUR als unerheblich gem. § 117 Abs. 1 NKomVG.

Winsen Luhe, den

16. Februar 2017



Wiese
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Wistedt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wistedt in der Sitzung am 26. Januar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr	2017	und	2018
wird			
im Ergebnishaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.352.900 Euro		1.392.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.321.600 Euro		1.412.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro		0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro		0 Euro
2. im Finanzhaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.298.100 Euro		1.338.900 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.273.900 Euro		1.296.300 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionen	0 Euro		0 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionen	259.000 Euro		215.000 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.400 Euro		21.100 Euro
festgesetzt.			
Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.298.100 Euro		1.338.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.553.300 Euro		1.532.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird
für das Haushaltsjahr 2017 auf 150.000 Euro und
für das Haushaltsjahr 2018 auf 0 Euro
festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 und 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird
im Haushaltsjahr 2017 auf 150.000 Euro
und im Haushaltsjahr 2018 auf 150.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	<u>2017</u>	<u>2018</u>
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A).	440 v.H.	440 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v.H.	440 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von
500 Euro im Haushaltsjahr 2017 und
500 Euro im Haushaltsjahr 2018
sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Wistedt, den 26. Januar 2017



(Sven Bauer)
Bürgermeister

